



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 3.5.2012

Name Herr Dr. Haouache

Durchwahl 0711 123 2479

E-Mail ekartb@um.bwl.de

Aktenzeichen 65-4452.85/

(Bitte bei Antwort angeben!)

Konzessionswettbewerb

hier: Bekanntmachungspflichten, Gemeinschaftsunternehmen, Pachtmodelle

Sehr geehrte

nachfolgend werden Ihre mittels elektronischer Mitteilung vom gestellten Fragen behandelt, wobei Ihre Schilderung zu Grunde gelegt wird.

Das Verfahren der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG ist in der Norm nur grundlegend skizziert. Ausgangspunkt ist die **Bekanntmachungspflicht** nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Auslaufen eines Konzessionsvertrages. Die im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 erfolgte Neuregelung in § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG, die aber erst seit dem 4.8.2011 Geltung beansprucht, sieht explizit eine Hinweispflicht auf netzbezogene Informationen in der Bekanntmachung vor. Nach der Gesetzesbegründung können diese z.B. auf der offiziellen Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Soweit eine Gemeinde aber zulässigerweise eine Interessensbekundungsphase im Rahmen des Verfahrens und dabei Ausschlussfristen vorgesehen hat, kann sie weitere verfahrensleitende Informationen und Hinweise (**Verfahrensbrief**) direkt an die Bewerber, die ihr Interesse rechtzeitig bekundet haben, adressieren. Einer Bekanntmachung bedarf es dann nicht. Eine solche ist nach § 46 Abs. 4 Satz 5 EnWG erst wieder nach der Entscheidung über die Konzessionsvergabe, also bei Neuabschlusses oder Verlängerung eines Konzessionsvertrages, notwendig und verlangt inhaltlich die Begründung der Auswahlentscheidung.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Das **Verfahren zur „Konzessionsvergabe“**, d.h. hier zur Einräumung der örtlichen Wegerechte zum Betrieb eines Strom- oder Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, **muss ergebnisoffen sein** und **die Entscheidung muss nach zulässigen Auswahlkriterien**, die den Bewerbern einschließlich ihrer Gewichtung, rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden müssen, **erfolgen**. Weder darf die Gemeinde eine Vorfestlegung auf eine bestimmte Option (z.B. Gemeinschaftsunternehmen) noch gar auf einen bestimmten Bewerber vornehmen.

Es gibt also zunächst **keine dem wettbewerblichen Auswahlverfahren entzogene „Systementscheidung“** der Gemeinde dergestalt, dass diese nur bestimmte Bewerbungen, z.B. solche die ein Gemeinschaftsunternehmen anbieten, zulässt und in die Auswahl übernimmt. Die Festlegung eines Geschäftsmodells ist damit nicht zulässig.

Ebenso ist **vor** der Entscheidung über die **Konzessionsvergabe** die **Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit einem Bewerber sehr kritisch, regelmäßig unzulässig**. Möglich ist es insoweit, über Konzepte zu verhandeln und Bewerber können Vorratsgesellschaften gründen und ggf. auch schon vorstrukturieren. Erfolgt eine solche Gründung oder ist sie in Gang gesetzt, sind bei der Vergabeentscheidung die Beweggründe dafür und die u.a. wirtschaftlichen Folgekosten vorurteilsfrei vollständig nachprüfbar auszublenden, was jedoch in aller Regel nicht gelingen kann.

Weitere Hinweise hierzu finden sich unter Punkten B.I und B.IV im **Positionspapier Konzessionspapier** der Energiekartellbehörde (abrufbar unter: http://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Bildmaterial/Kartell/Positionspapier_Konzessionsvergabe_final.pdf).

Die Auswahlentscheidung für ein Pachtmodell bedarf besonderer Begründung und es gibt **kein Inhouse-Privileg** für Unternehmen, die rechtlich oder wirtschaftlich der Gemeinde gehören (arg. ex § 46 Abs. 4 EnWG). Der **Höhe der Pacht sind kartellrechtliche Grenzen gesetzt**. Hierzu wird auf die Ausführung im Positionspapier Konzessionspapier der Energiekartellbehörde unter Punkt C.II verwiesen.

Dieses Antwortschreiben wird in vollständig anonymisierter Form auf der Webseite www.versorger-bw.de veröffentlicht, wo weitere Hinweise zum Konzessionswettbewerb zu finden sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Haouache